

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1955	Nummer 12
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 137. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 137.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 24. 1. 1955, Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen. S. 138.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 1. 1955, Öffentliche Sammlung der Heilsarmee. S. 139. — RdErl. 20. 1. 1955, Paßwesen; hier: Sichtvermerksabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador. S. 139. — RdErl. 21. 1. 1955, Änderungen des Musterblatts für die Top.Karte 1 : 25 000. S. 140.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 20. 1. 1955, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 140.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 1. 1955, Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld für Dienstreisen. S. 142.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 18. 1. 1955, Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 142.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Bek. 21. 1. 1955, Verlust eines Dienstsiegels, Ungültigkeitserklärung. S. 143.

K. Justizminister.

Notiz.

19. 1. 1955, Niederländische Konsularabteilung für den Stadt- und Landkreis Bonn (Aufnahme der Tätigkeit). S. 144.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. K. Höning von der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum an die Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund,

Oberregierungsrat Dr. K. Kupka vom Finanzamt Bielefeld an die Steuerfahndungsstelle Bielefeld,

Regierungsrat F. Reinhardt vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat K.-H. Korf vom Finanzamt Remscheid an das Finanzamt Oberhausen-Süd,

Regierungsrat Dr. H. Densow vom Finanzamt Duisburg-Süd an das Finanzamt Duisburg-Nord.

Es sind ausgeschieden:

Oberregierungsrat W. Mönter, Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat W. Rademacher, Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Betriebsprüfungs-Außenstelle Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 137.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind versetzt worden:

Erster Bergrat W. Finkemeyer vom Bergamt Duisburg zum Bergamt Moers,

Bergrat K. Rösgen vom Bergamt Recklinghausen 2 zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberbergrat C. Westheide, Oberbergamt Bonn.

Es ist ausgeschieden:

Erster Bergrat F. Tschäuner, Bergamt Moers.

— MBl. NW. 1955 S. 137.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Kreisbeschreibungen in Nordrhein-Westfalen

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 24. 1. 1955 — Lapla 202/55

Im Rahmen der im Auftrage des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Kreisbeschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist inzwischen als 2. Band der rheinischen Reihe der Kreis Bergheim/Erft erschienen. Bei den Kreisbeschreibungen handelt es sich um umfassende, auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Beschreibungen der Landkreise, die besonders eingehend auf die natürlichen Grundlagen, die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, das Verkehrs- und Siedlungswesen und den Verwaltungsaufbau eingehen. Das Verständnis wird durch zahlreiche, meist ganzseitige Karten erleichtert. Ein Anhang enthält die wichtigsten statistischen Daten nach Gemeinden gegliedert und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis.

Die Kreisbeschreibungen sollen in erster Linie den praktischen Bedürfnissen von Verwaltung und Wirtschaft dienen. Insbesondere sollen sie allen Stellen, die sich mit der Planung befassen, eine geeignete Unterlage für ihre Entschlüsse bieten. Darüber hinaus sind die Kreisbeschreibungen ein unentbehrliches Hilfsmittel für den landeskundlichen Unterricht in den Schulen.

Der vorliegende Band behandelt einen Kreis, der in den letzten Jahrzehnten durch den Braunkohlenbergbau eine besonders starke Umgestaltung seiner Landschaft aber auch seiner wirtschaftlichen und sozialen Struktur erfahren hat. Mit dem vom Braunkohlenbergbau geplanten Übergang zum Tieftagebau kann für den Kreis Bergheim eine entscheidende neue Phase seiner Entwicklung beginnen. Es ist daher besonders wertvoll, daß die Kreisbeschreibung Bergheim durch ihr Erscheinen in diesem Zeitpunkt den zuständigen Verwaltungsstellen eine wichtige Unterlage für ihre verantwortungsvollen Entscheidungen bereitstellt.

Die Kreisbeschreibung ist zum Preise von 15,— DM durch den Buchhandel oder unmittelbar bei dem Verlag Aloys Henn, Ratingen, zu beziehen.

— MBl. NW. 1955 S. 138.

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- zeichen:
2	Fa. Max Widenmann Armaturen- fabrik Giengen/Brenz	A/B-Übergangsstück DIN 14343 Prüfungsnummer: 25 U-A/B-3153/54	ZP 3153

2. Feuerlöschschläuche

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüf- nummer:
1	Fa. Anton Biegerl Freising/ Bayern	B roh flachgewebt Hanf- flachsschlauch mit Flach- schuß u. Silberflachskanten	350
		C roh flachgewebt Hanf- flachsschlauch mit Flach- schuß u. Silberflachskanten	351
2	Fa. Walraf Textilwerke Rheydt/Rhld.	C gumm. rundgewebt Körperhanf mit Ramieschuß	356
		B gumm. rundgewebt Hanf- rundgewebe mit Ramie- schuß	357
		C gumm. rundgewebt Körper-Vollramie	358
		B gumm. rundgewebt Silber-Wallex	359
		C gumm. rundgewebt Silber-Wallex	360
3	Fa. Seyboth & Co. Bayerische Schlauchfabrik Regensburg	B roh rundgewebt Seyboth-Silberflachs	368
		C roh rundgewebt Seyboth-Silberflachs	369
		B roh flachgewebt Kombinationsschlauch mit Silberflachskanten	370
		C roh flachgewebt Kombinationsschlauch mit Silberflachskanten	371
		C gumm. rundgewebt Hanfschlauch „Extra-Prima- Verstärkt“	373
4	Fa. Mech. Hanfschlauch- Weberei GmbH. Dabringhausen	C gumm. rundgewebt Körperhanf mit Ramieschuß	376
		B gumm. rundgewebt Körperhanf mit Ramieschuß	377
		C gumm. rundgewebt Vollramiekörper	378
		B gumm. rundgewebt Vollramiekörper	379

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. 5. 1952 — III C 203 — (MBL. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden, Ämter und Landkreise,
Gewerbeaufsichtsämter,
Landesfeuerweherschule.

— MBL. NW. 1955 S. 140.

D. Finanzminister

Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld für Dienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1955 —
B 2700 — 12923/IV/54

Tage- und Übernachtungsgeld stellen als Teil der Reisekostenvergütung (§ 5 RKG) Entschädigungen zur Bestreitung des Mehraufwands bei Dienstreisen (§ 9 Abs. 1 RKG) dar, die sich gegenseitig ergänzen. Kann der Mehraufwand durch den Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes nicht gedeckt werden, so darf für die als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse ein Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld gewährt werden.

Im Hinblick darauf, daß bei Dienstreisen die Übernachtungskosten nicht selten höher sind als das Übernachtungsgeld, bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß bei der Gewährung eines Zuschusses gemäß § 16 RKG und Nr. 36 ABzRKG künftig allgemein wie folgt verfahren wird:

Bringt ein Verwaltungsangehöriger bei der Abrechnung einer Dienstreise Belege dafür bei, daß die Übernachtungskosten das ihm zustehende Übernachtungsgeld überstiegen haben und versichert er gleichzeitig pflichtgemäß, daß die Mehrkosten der Übernachtung aus dem ihm zustehenden Tagegeld nicht gedeckt werden konnten, so können ihm diese Mehrkosten, soweit die höheren Übernachtungskosten als unvermeidlich anerkannt werden können, bis zur Höhe von 20 v. H. des Gesamtbetrages des Tage- und Übernachtungsgeldes ohne weiteren Einzelnachweis als Zuschuß gewährt werden. Ein weitergehender Nachweis ist bei Anwendung des § 16 RKG nur dann zu verlangen, wenn der Verwaltungsangehörige einen Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld beantragt, der 20 v. H. des Gesamtbetrages der zustehenden Sätze übersteigt. Häusliche Ersparnisse können bei den Übernachtungskosten nicht entstehen und sind deshalb nicht anzurechnen.

Mit dieser Regelung schließt sich das Land Nordrhein-Westfalen der gleichartigen Regelung des Bundes mit Erl. des Bundesministers der Finanzen v. 3. 11. 1954 I B — BA 3400 — 104/54 an.
I A — P 1700 — 105/54 an.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: § 16 Reisekostengesetz; Nr. 36 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz.

— MBL. NW. 1955 S. 142.

G. Arbeits- und Sozialminister

18. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 1. 1955 —
II B 4 — 8715 — Tgb.Nr. S 418/439/54

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953/20. April 1954 (GV. NW. S. 110/134) wurden die von der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf, hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung — B.A.M. — zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung.)

Lfd. Nr.:	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Nico-American-Band „Nico“	500	B.A.M. 905 I
2	Nico-Blitzschlag D „Nico“	036 D	B.A.M. 946 III
3	Kubischer Kanonenschlag „Nico“	037 C	B.A.M. 947 III

Diese Zulassung wurde an folgende Bedingung geknüpft:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.“

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

„Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die vom Antragsteller hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.“

Gemäß § 4 Abs. 1 der obengenannten Verordnung und Abschn. III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1955 S. 142.

J. Minister für Wiederaufbau

Verlust eines Dienstsiegels, Ungültigkeitserklärung

Bek. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 1. 1955 —
Z A 5 — 0.254

Das Dienstsiegel Nr. 4 der Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau mit der Umschriftung:

„Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wiederaufbau
A. St. Essen“

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel war neu und noch zu keiner Amtshandlung verwendet worden. Sollte es irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In einem solchen Falle bitte ich, mich umgehend zu verständigen.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, diese Bekanntmachung auch in den Amtsblättern der Regierungen zu veröffentlichen.

— MBl. NW. 1955 S. 143.

Notiz

Niederländische Konsularabteilung für den Stadt- und Landkreis Bonn (Aufnahme der Tätigkeit)

Die Königlich Niederländische Botschaft teilt mit, daß die für den Stadt- und Landkreis Bonn zuständige Konsularabteilung der Botschaft ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Anschrift lautet:

Bonn, Koblenzer Straße 96, Tel.: Bonn 2 19 21,
Sprechzeit: 9—12 Uhr.

— MBl. NW. 1955 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.